

Vierteljährliche Informationen des Drei-W-Verlages
zum Kinder- und Jugendschutz in Deutschland

Jugendschutz beim Internet nicht mehr zeitgemäß?



Während bei Kino und Fernsehen der Jugendmedienschutz ziemlich gut funktioniert, beklagen Mitarbeiter des Jugendmedienschutzes den problemlosen Zugang zu jugendungeeigneten Angeboten im Internet. Das Internet droht damit im „Nutzungsalltag endgültig zum rechtsfreien Raum zu werden“, meint Tilmann P. Gangloff. → [mehr auf Seite 4](#)

Jugendschutzprogramm ohne Anerkennung

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat dem Jugendschutzprogramm Jus-Prog seine Anerkennung entzogen. Welche Auswirkungen hat das für den Jugendmedienschutz beim Internet?

Fakt ist, dass es zur Zeit kein gesetzlich anerkanntes Jugendschutzprogramm gibt. Wie es weiter geht, darüber mehr von Sebastian Gutknecht → [auf Seite 6](#)

Videospielsucht als Krankheit

Videospielsucht ist von der WHO nun offiziell als Krankheit anerkannt und in den internationalen Katalog der Krankheiten aufgenommen worden. Dazu gibt es nicht nur Zustimmung, sondern auch Kritik. Eine solche aus der Wissenschaft dokumentieren wir → [auf Seite 12](#).

Das Jugendschutzgesetz in Bildern



Mit neuem grafischen Erscheinungsbild und mit überarbeitetem Inhalt hat der Drei-W-Verlag den bewährten Flyer neu herausgegeben.

Anhand von gezeichneten Alltagsszenen werden Jugendschutzbestimmungen erklärt. Dadurch ist es möglich, ohne Texte Sachverhalte zu verstehen. Wichtig ist, ins Gespräch zu kommen. Neu ist eine ausführliche Tabelle mit allen jugendschutzrelevanten Bestimmungen. Damit kann das aus den Bildern herausgelesene auch überprüft werden.

Zielgruppen sind Jugendliche und Eltern. Gerade für Menschen, die nicht lesen und schreiben können, weder in deutscher Sprache noch in ihrer Muttersprache, ist dieser Flyer eine gute Hilfe.

Siehe Bestellschein S. 15 oder www.drei-w-verlag.de

Weitere Themen:

- [Seite 2](#) Stundpläne
- [Seite 8](#) Freiwillige Selbstkontrollen: FSM und FSF
- [Seite 10](#) Praxis
- [Seite 11](#) Wissen über jugendaffine Waffen
- [Seite 14](#) Materialien

www.drei-w-verlag.de

Infos, die ankommen

Stundenpläne vom Jugendamt

Für den Präventionsrat der Stadt Frankfurt am Main hat der Drei-W-Verlag verschiedene Stundenpläne entwickelt. Diese erfolgreiche Aktion wird nun auch allen anderen Kommunen angeboten.

Bei der Entwicklung waren drei Ziele vorgegeben: keine kommerzielle Werbung, Infos zu einem Thema und einen Kontakt für Familien bekannt machen, der Hilfe anbietet.

Gestartet wird mit drei verschiedenen Motiven:

Ihr Eindruck ist gewünscht

Alle Stundenpläne können mit Ihrem Eindruck hergestellt werden. Sprechen Sie uns an: 02054-5119 oder info@drei-w-verlag.de

Starten Sie an Ihren Schulen einen Malwettbewerb zu einem Thema und bringen Sie die Sieger auf einen Stundenplan. Gerne verwirklichen wir auch für Sie einen individuellen Stundenplan.

Preisstaffel:

30 Stundenpläne	=	12 €
100 Stundenpläne	=	28 €
500 Stundenpläne	=	120 €
1.000 Stundenpläne	=	195 €
5.000 Stundenpläne	=	480 €
Alle Preise inkl. 19 % MwSt.		

Siehe Bestellschein Seite 15 oder unter www.drei-w-verlag.de

Alle Stundenpläne (DIN-A4) werden auf 170 g/m² Recycling-Papier gedruckt!

Klassen 1 und 2
Guter Start ins neue Schuljahr
Stundenplan zum ausmalen.
Bestell-Nr.: 2100

Stundenplan mein Name _____
meine Klasse _____
meine Schule _____

Stunden/Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					

LOGO Hier kann Ihr Eindruck stehen!
Stadt Musterhausen • Jugendamt • Schulsozialarbeit
12345 Musterhausen • Teststraße 123 • T 01234 56789 • www.musterhausen.de

Wir wünschen Euch einen guten Start ins neue Schuljahr!
Für den Anfang haben wir eine kleine Aufgabe, die ihr mit Buntstift und Spass sicher schnell lösen könnt. Findet die zehn Fehler im rechten Bild.

Viel Spass dabei wünscht euer Jugendamt

LOGO Hier kann Ihr Eindruck stehen!
Stadt Musterhausen • Jugendamt • Schulsozialarbeit
12345 Musterhausen • Teststraße 123 • T 01234 56789 • www.musterhausen.de

ab 3. Klasse bis Klasse 6
Jedes Kind hat Rechte
die 10 Kinderrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention
Bestell-Nr.: 2101

Stundenplan mein Name _____
meine Klasse _____
meine Schule _____

Stunden/Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					

LOGO Hier kann Ihr Eindruck stehen!
Kreis Musterhausen • Kreisjugendamt • Schulsozialarbeit
12345 Musterhausen • Teststraße 123 • T 01234 56789 • www.musterhausen.de

Jedes Kind hat Rechte
Es ist wichtig, dass jedes Kind die gleichen Chancen hat. Als kinderfreundliche Kommune rücken wir die Kinderrechte in den Mittelpunkt. Dabei hilft euch Jugendamt.

- Das Recht auf Gleichheit: Alle Kinder sind gleich wert. Kein Kind darf benachteiligt werden.
- Das Recht auf Gesundheit: Jedes Kind hat das Recht gesund aufzuwachsen.
- Das Recht auf Bildung: Jedes Kind soll eine Schule besuchen und eine Ausbildung machen können.
- Das Recht auf elterliche Fürsorge: Jedes Kind soll bei seinen Eltern leben und bekommt staatliche Unterstützung, wenn die Eltern sich nicht ausreichend kümmern können oder es schlecht behandeln.
- Das Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre: Jedes Kind soll respektvoll behandelt werden.
- Das Recht auf freie Meinungsäußerung: Jedes Kind darf sagen, was es denkt und fühlt und bei Fragen, die es betreffen, mitbestimmen.
- Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht: Kein Kind darf in den Krieg zurückgeschickt werden.
- Das Recht auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung: Kein Kind darf geschlagen, schlecht behandelt oder zu einer Arbeit, die seiner Gesundheit schadet, gezwungen werden.
- Das Recht auf Freizeit, Spiel und Ruhe: Jedes Kind soll freie Zeit haben, um zu spielen und sich zu erholen.
- Das Recht auf Betreuung bei Behinderung: Kinder mit einer Behinderung haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben in der Gesellschaft teilnehmen können.

LOGO Hier kann Ihr Eindruck stehen!
Kreis Musterhausen • Kreisjugendamt • Schulsozialarbeit
12345 Musterhausen • Teststraße 123 • T 01234 56789 • www.musterhausen.de

ab Klasse 7
Wir sind Multimedial – Aber sicher
Sicherheitsregeln in einer digitalen Welt
Bestell-Nr.: 2102

STUNDENPLAN mein Name _____
meine Klasse _____
meine Schule _____
Tel. meiner Schule _____
mein/e Klassenlehrer/in _____

Stunden/Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
11.					
12.					

LOGO Hier kann Ihr Eindruck stehen!
Stadt Musterhausen • Jugendamt • Schulsozialarbeit
01234 56789 • www.musterhausen.de

Wir sind Multimedial - Aber Sicher

- Gib niemals deinen Namen, Adresse, Telefonnummer, die Adresse deiner Schule, dein Passwort oder andere persönliche Daten öffentlich über dich im Internet heraus.
- Überlege vorher, welche Bilder du hochlädst, da die ganze Welt dich so sehen kann. Das gilt auch für Profilbilder!
- Verlasse einen Chat, wenn du ein komisches Gefühl bekommst. Hör auf den Gefühl! Wenn möglich nutze die „Melden und ignorieren“-Funktion. Sprich mit einem Erwachsenen, wenn du oder andere häufig beleidigt werden.
- Verabrede und triff dich nie alleine mit jemandem, den du im Internet kennengelernt hast. Sprich vorher mit einer erwachsenen Vertrauensperson. Bei einem Treffen nimm einen Erwachsenen mit und triff dich nur an öffentlichen Orten.
- Geheimnisse gehören nicht ins Netz, dort kann sie unter Umständen jeder lesen. Erzähle persönliche Dinge nicht über Instant-Messenger oder E-Mail.
- Wenn jemand mit dir über Sex reden will oder dir Nacktbilder schickt, sprich mit einem Erwachsenen darüber.
- Schütze die Daten und Fotos auf deinem Smartphone mit einem guten Passwort.
- Nicht jeder muss deine Handynummer haben!
- Lade keine persönlich veränderten Videos weiter!
- Bleib fair! Poste nichts, was anderen schadet!
- Stelle selber keine Videos, Bilder oder Texte auf Facebook & Instagram, die dir schaden – denn das Internet vergisst nichts!
- Behalte die Kosten im Blick!
- Du musst nicht immer erreichbar sein!
- Bei Handys & Tablets ist ne Menge drin:
 - Nachrichten schicken, Telefonieren
 - Spielen
 - Im Internet surfen
 - Bilder/Videos aufnehmen und verschicken
- aber ...
 - Die Weitergabe von Bildern oder Videos, mit denen Gewalt vertriebt wird, ist strafbar!
 - Das Versenden pornografischer Bilder an Jugendliche ist strafbar!
 - Auch wer noch nicht strafmündig ist, kann trotzdem zivilrechtlich (z. B. Zahlung von Schmerzensgeld etc.) belangt werden.
 - Nötigung, Freiheitsberaubung oder Körperverletzung sind Straftaten!

Bitte nutzt Internet, Messenger & Apps für Mitteilungen und nicht zur Bedrohung oder Gewalt. Wenn ihr zweifelhaft Angebote bekommt oder bedroht werdet, vertraut euch Jemandem an.

LOGO Hier kann Ihr Eindruck stehen!
Stadt Musterhausen • Jugendamt • Schulsozialarbeit
01234 56789 • www.musterhausen.de

Katholische LAG

Verjährung bei Missbrauch aufheben

Die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW hat eine Aufhebung der strafrechtlichen Verjährungsfristen bei sexuellem Missbrauch gefordert. Dafür müsse sich die Landesregierung ebenso stark machen wie für eine Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz, heißt es in einer Mitte Juni veröffentlichten Stellungnahme an den nordrhein-westfälischen Landtag in Düsseldorf. Im Landesparlament wird derzeit über ein Maßnahmenpaket zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch beraten. Die Missbrauchsopfer seien häufig erst Jahrzehnte später in der Lage, über ihre schlimmen Erfahrungen zu sprechen, heißt es weiter. Die Straftaten seien dann teilweise verjährt. Das gelte auch für viele Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche. (JSF) www.thema-jugend.de / www.katholisch.de

Katholische Kirche

Institut zur Aufarbeitung von sexueller Gewalt

Ein neues Institut der katholischen Kirche in Deutschland soll einheitliche Standards bei der Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs entwickeln. Das „Institut für Prävention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt“ (IPA) solle mit Wissenschaftlern, Fachorganisationen, Präventionsexperten und Betroffenen von sexualisierter Gewalt zusammenarbeiten, teilten die Bistümer Trier und Köln mit. Das IPA werde zum 15. September im rheinland-pfälzischen Lantershofen seine Arbeit aufnehmen und vom bisherigen Interventionsbeauftragten des Erzbistums Köln, Oliver Vogt, geleitet werden. (JSF)

Drogenbeauftragte

Marlene Mortler wechselt ins Europaparlament

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung, Marlene Mortler (63, CSU), wechselt ins Europäische Parlament. Bei der EU-Wahl am 26. Mai konnte sie ein Mandat erringen. Ihr Amt als Drogenbeauftragte hat sie nun genauso aufgegeben wie ihr Bundestagsmandat. Wer ihre Nachfolge antreten wird, steht noch nicht fest. (JSF)



Aktuelle Nachrichten zum Jugendschutz finden Sie immer auf jugendschutz-info.de

Präventionstag

Demokratieförderung ausbauen

Der Deutsche Präventionstag fordert in einer Berliner Erklärung dazu auf, sich für dauerhafte Strukturen einer vielfältigen und zivilgesellschaftlich verankerten Radikalisierungsprävention und Demokratieförderung einzusetzen.

„Alle politisch Verantwortlichen müssen sich stärker und nachhaltiger als bislang mit dem Verhältnis zwischen demokratischer Gesellschaftsordnung und der Prävention von Extremismus, Gewalt- und anderer erheb-

licher Kriminalität beschäftigen“, sagt Erich Marks, Geschäftsführer des Deutschen Präventionstages. „Das ist notwendig, gerade in Hinblick auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen: wie der zunehmende Rechtsextremismus und -populismus, die wiederkehrenden Angriffe und Anschläge gewaltorientierter Islamisten und die Ausschreitungen gewaltbereiter Linksextremisten.“ (JSF) www.praeventionstag.de



NRW

Mehr Psychologen an Schulen

Mehr Psychologen, Sozialpädagogen und konsequentes Anzeigen sollen helfen, Gewalt und Extremismus an nordrhein-westfälischen Schulen zurückzudrängen. Schulministerin Yvonne Gebauer (FDP) legte kürzlich in Düs-

seldorf einen Maßnahmenplan vor. Anlass für verstärkte Gewaltprävention waren Amokläufe an Schulen, die in den vergangenen Jahren in Deutschland und anderen Ländern für Erschütterung gesorgt hatten. (JSF)

BZgA

Rückläufiger Alkoholkonsum bei Jugendlichen

Die neuen Studienergebnisse der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.bzga.de) „Der Alkoholkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland 2018“ zeigen, dass aktuell 8,7 Prozent der Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren regelmäßig, also mindestens einmal wöchentlich, Alkohol konsumieren. Das ist ein historisch niedriger Stand. In dieser Altersgruppe lag dieser Wert im Jahr 2004 noch bei 21,2 Prozent. Unter jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren

geben aktuell 33,4 Prozent an, regelmäßig Alkohol zu trinken. Dies ist ein seit dem Jahr 2014 gleichbleibender Wert. Ausgehend vom Jahr 2004 mit 43,6 Prozent ist eine langfristig rückläufige Entwicklung zu beobachten.

Rauschtrinken

Der Anteil 12- bis 17-jähriger Jugendlicher, die sich im letzten Monat in einen Rausch getrunken haben, ist mit aktuell 13,6 Prozent seit mehreren Jahren relativ konstant. Im Jahr 2004 waren es noch 22,6 Prozent. (JSF)

Studie

„Großstadtkinder in Teilen wenig sozial“

Ein Fünftel der Kinder und ein Drittel der Jugendlichen in deutschen Großstädten ticken nach einer Studie nur wenig sozial. In der Untersuchung der Universität Bielefeld (Studienleiter: Professor Holger Ziegler) im Auftrag der Bepanthen-Kinderförderung waren dafür von Dezember 2018 bis Februar 2019 in Berlin, Köln und Leipzig rund 1000 Großstadtkids und ihre Eltern gefragt worden. Aus den Antworten der 6- bis 16-Jährigen für die Bereiche Empathie, Solidarität, Gleichgültigkeit und Ablehnung errechneten sie eine Quote für Gemeinschaftssinn. Jungen schnitten dabei schlechter ab als Mädchen. Für große Städte in Deutschland halten Forscher ihre Ergebnisse für reprä-

sentativ. Die Befragten sollten Aussagen wie „Es macht mich traurig, wenn es anderen Kindern schlecht geht“ oder „Wir nehmen in unserer Gesellschaft zu viel Rücksicht auf Versager“ auf einer Skala zustimmen oder ablehnen. (JSF)

Die Bepanthen-Kinderförderung wurde im Juni 2008 von der Bayer Vital GmbH gegründet und engagiert sich für die Belange von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Das Engagement umfasst eine jährliche Geldspende für das Kinderhilfsprojekt „Die Arche e.V.“ sowie auf die Bedürfnisse der Kinder zugeschnittene Förderprogramme. www.kinderfoerderung.bepanthen.de

Nicht mehr zeitgemäß

Warum der Jugendmedienschutz gegen die Pornoflut im Internet offenbar machtlos ist

Während erwachsene Nutzer für Treiben und Triebe in erster Linie selbst verantwortlich sind, hat es sich die Gesellschaft zur Aufgabe gemacht, ihre schwächsten Mitglieder zu schützen: vor Alkohol, Nikotin und Drogen; und vor bestimmten Bildern. In den Bereichen Kino und Fernsehen funktioniert der Jugendmedienschutz ziemlich gut. Seit Jahren beklagen Jugendschützer allerdings, dass sich ihr Metier zunehmend unglaubwürdig mache, weil im Internet zumindest aus Sicht der Nutzer anscheinend alles erlaubt sei. Wenn Jugendliche an der Kinokasse ihren Ausweis zeigen müssen, im Internet aber problemlos Zugang zu Pornografie haben, dann hat der Jugendmedienschutz in der Tat ein Problem. Jetzt hat auch noch die einzig nennenswerte Jugendschutz-Software ihre Anerkennung verloren.

Rechtsfreier Raum?

Das Internet droht damit im Nutzungsalltag endgültig zum rechtsfreien Raum zu werden. Bei Angeboten aus dem Ausland genügt es, mit einem Mausklick zu versichern, dass der Nutzer volljährig ist. Auf diese Weise haben auch Kinder jederzeit Zugriff zu Darbietungen, die selbst auf manche Erwachsene eine verstörende Wirkung haben können, weil der menschlichen Fantasie nun mal keine Grenzen gesetzt sind.

Schon seit geraumer Zeit beschäftigen sich Jugendschützer mit der Frage, was sich dagegen unternehmen lässt. Der Gesetzgeber hat auf den sogenannten technischen Jugendschutz gesetzt: Eltern sollen auf den Smartphones oder Laptops ihrer Kinder ein Programm wie zum Beispiel JusProg installieren, das sämtliche unerwünschten Inhalte blockiert. Gleichzeitig unterziehen die Betreiber von Internet-Angeboten ihre Inhalte mit Hilfe eines Fragebogens der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) einem entsprechenden Altersklassifizierungssystem. Wer das nicht tut, muss draußen bleiben. Allerdings funktioniert die Technik nach wie vor nicht auf allen Geräten.

In Luft aufgelöst

Das ist auch Hauptgrund dafür, dass sich die Hoffnungen, die Pornoflut mit Hilfe von Filtersoftware einzudämmen, jüngst in Luft aufgelöst haben: Die für die inhaltliche Aufsicht über Privatfernsehen und Internet zuständige Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat JusProg für unwirksam erklärt. Dabei klingt diese Software wie die Lösung aller Probleme, denn sie lässt nur solche Angebote durch, die auch für Kinder freigegeben sind. Das Programm funktioniert aber natürlich nur, wenn es auch installiert worden ist; die wenigsten Eltern wissen jedoch von seiner Existenz.

Maßgeblich für die Entscheidung der KJM war vor allem der Umstand, dass JusProg nur auf Windows-Rechnern funktioniere. Dieses Argument kann Stefan



Schellenberg, Gründer und Vorsitzender des Vereins JusProg, nicht nachvollziehen, schließlich werde die Software bereits seit 2016 im Apple-Store angeboten; Filterlösungen für Smartphones und Tablets, die auf der JusProg-Filterliste basierten und bei iOS und Android funktionierten, gebe es ebenfalls.

Mit der KJM-Entscheidung sei für den Jugendschutz in Deutschland ohnehin „wenig gewonnen, aber sehr viel verloren“, sagt Schellenberg: „Alternative gesetzliche Möglichkeiten wie Sendezeitbeschränkungen oder Personalausweisroutinen sind nicht mehr zeitgemäß.“ Nun drohe ein „rückschrittiger, realitätsferner und wirkungsloser Jugendschutz im Internet.“

Widerspruch zwischen KJM und FSM

Die Entscheidung der KJM steht zudem im Widerspruch zur FSM, die JusProg anerkannt hat. Sollten sich die beiden Einrichtungen nicht einigen können, hätte der Jugendmedienschutz ein Problem. Während sich beispielsweise ARD und ZDF auch im Internet an die für die TV-Ausstrahlung gültigen Sendezeitbeschränkungen halten, konnten die Privatsender bislang dank JusProg in ihren Mediatheken bereits tagsüber Sendungen anbieten, die im Fernsehen erst am späteren Abend laufen dürfen. Das seien laut Schellenberg oft Inhalte, „wie sie in jedem anderen EU-Land uneingeschränkt gezeigt werden dürfen.“

Wirksamen Schutz vor solchen Angeboten biete nur ein grenzüberschreitender Ansatz wie JusProg. Auch Joachim von Gottberg, bis Ende 2018 Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), ist der Meinung, dass die KJM-Entscheidung das Prinzip des zeitlich unabhängigen Zugangs im Internet auf den Kopf stelle. Er hofft daher, dass KJM und FSM noch zu einer Einigung finden: „Auch wenn JusProg noch verbesserungsfähig ist, so ist es doch von der Idee her die einzige Möglichkeit, den klassischen Jugendschutz auch im Internet zu realisieren.“

Sexuelle Gewalt hat zugenommen

Wie groß der Handlungsbedarf ist, belegen diverse Untersuchungen. Laut einer Studie der Universitäten Münster und Hohenheim hat die Hälfte der Jugendlichen schon Pornografie im Internet gesehen, viele bereits mit zwölf Jahren. Die Erziehungswissenschaftlerin Sabine Maschke (Philipps-Universität Mar-

PORN

burg) hat bei einer Befragung von 3.000 hessischen Schülern zwischen 14 und 16 Jahren herausgefunden, dass die sexuelle Gewalt unter Jugendlichen deutlich zugenommen habe. Sie sieht einen signifikanten Zusammenhang zu häufigem Pornokonsum männlicher Jugendlicher.

Hinzu kommt eine Eskalation der Inhalte: Die Produktion der Ware ist preiswert, die Konkurrenz unter den Produzenten nimmt zu, weshalb die Grenzen der Darbietungen buchstäblich zum Leidwesen der Darstellerinnen immer weiter verschoben werden. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung vertritt jedoch eine andere Haltung: Jugendliche seien durchaus in der Lage, zwischen solchen Darstellungen und der Wirklichkeit zu differenzieren. Es gibt allerdings auch Studien, die zu anderen Ergebnissen kommen: Regelmäßiger Pornokonsum könne die Neigung zu abweichender Sexualität sowie zur Anwendung sexueller Gewalt erhöhen. Tatsächlich zeigen die erfolgreichsten Pornofilme männliche Dominanz, Demütigung und Gewalt gegen Frauen; das dürfte erklären, warum die Konsumenten dieser Ware zu achtzig Prozent Männer sind.

Alternative: Medienkompetenz

Die Frage ist nun, welche Möglichkeiten es jenseits des offenbar wirkungslosen technischen Jugendschutzes gibt. Viele Erziehungswissenschaftler vertreten den Standpunkt: Wenn man den Jugendschutz wirklich ernst nehmen, dann müsse alles dafür getan werden, dass Kinder und Jugendliche in dieser von Medien dominierten Welt ein kompetentes Leben führen können. Es sei daher die Aufgabe des Staates, ihnen Medienkompetenz zu vermitteln, und zwar nicht nur in der Schule, sondern in allen Bereichen, in denen Erziehung stattfindet. Jugendliche müssten darin gestärkt werden, eigenständig, aber auch kritisch mit den Medien umzugehen.



Tilmann P. Gangloff
(Allensbach)

In Kürze: Wer ist für was zuständig?

Für den Außenstehenden, hin und wieder aber auch für Fachleute, ist die Frage, wer für den Jugendschutz beim Internet zuständig ist, oft nur schwer zu beantworten. Rechtlich ist die Frage, was im Internet aus Gründen des Jugendschutzes gesendet werden darf bzw. was nicht und wer dies kontrolliert, seit 2003 im **Jugendschutz-Staatsvertrag (JMStV)** geregelt.

Die Einhaltung der Vorschriften des JMStV überwachen die Landesmedienanstalten (für den privaten Rundfunk). Dabei bedienen sie sich einer besonderen Einrichtung, nämlich der **Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)**. Die KJM hat nicht nur die Aufgabe, bei Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV vorzugehen, sie kann auch festlegen, wann und welches **Jugendschutzprogramm** offiziell anerkannt wird.

Ein solches Jugendschutzprogramm ist bzw. war das im Jahre 2013 von der KJM anerkannte Programm **JusProg**. Im Mai diesen Jahres hat die KJM entschieden, dass JusProg kein geeignetes Jugendschutzprogramm mehr ist, ihr also die offizielle (staatliche) Genehmigung entzogen. **JusProg** ist nach eigenen Angaben (www.jugendschutzprogramme.de) eine Filtersoftware, die Kinder vor nicht altersgerechten Inhalten im Internet schützt. Das Programm gibt es für Windows und iPhone/iPad, die JusProg-Filterliste filtert in der Vodafone Kinder-SIM (iOS/Android).

JusProg e.V. wurde 2003 von einigen deutschen Internet-Anbietern gegründet mit dem Ziel, eine solche Filtersoftware zu entwickeln. Mitglieder sind Vertreter/-innen unter anderem von RTL, Electronic Arts, Vodafone, ProSiebenSat.1. sowie der Gamebranche. JusProg ist ein gemeinnütziger Verein ohne Gewinnorientierung.

Welche Rolle spielt die **Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia e.V. (FSM)** in diesem Zusammenhang? Diese ist seit der Novelle 2017 des Jugendschutz-Staatsvertrages für die unmittelbare gesetzliche Anerkennung von Jugendschutz-Programmen zuständig. Obwohl die FSM die Anerkennung in diesem Jahr bestätigt hatte, ist sie im Mai auf Betreiben der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) von der zuständigen Landesmedienanstalt in Berlin/Brandenburg (mabb) für "unwirksam" erklärt worden. Ein wesentlicher Grund ist – neben der geringen Verbreitung des Programms: JusProg läuft nur auf Windows, nicht aber auf Smartphones. Eine Lösung für mobile Geräte sei von JusProg bisher nicht vorgestellt worden. (JSF)

www.kjm-online.de

www.fsm.de

www.jugendschutzprogramme.de

Ist staatlicher Jugendschutz im Internet ge

Jugendschutzprogramm JusProg verliert Anerkennung



Derzeit existiert in Deutschland kein auf gesetzlicher Grundlage anerkanntes Jugendschutzprogramm mehr. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat mit JusProg dem zuvor einzigen anerkannten internetbasierten Jugendschutzprogramm die Anerkennung entzogen. Und was ist jetzt wichtig für Fachkräfte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes oder der Medienbildung?

Was ist bisher geschehen?

Jugendschutzprogramme sind bereits 2003 als spezielles Jugendschutzinstrument bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten in Telemedien im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) eingeführt worden. Sie sollten Eltern eine Möglichkeit an die Hand geben, Kindern je nach Altersstufe geeignete Internetangebote freizuschalten und ungeeignete zu blockieren. Erst zehn Jahre später jedoch konnte die KJM am 15.5.2013 die ersten beiden Jugendschutzprogramme als hinreichend wirksam anerkennen – unter anderem aufgrund erkennbarer Bemühungen und Zusagen der Anbieter zur Verbesserung der Software. In der damaligen Pressemitteilung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) heißt es: „Der KJM ist allerdings die Verbreitung der Jugendschutzprogramme ein vordringliches Anliegen, besonders auf weiteren, vor allem mobilen Plattformen.“

Wie ist die aktuelle Lage?

Diese Zusagen der Anbieter sind nicht eingehalten worden. Das einzige noch anerkannte Jugendschutzprogramm JusProg (www.jugendschutzprogramm.de) war im Jahr 2019 immer noch ausschließlich für Windows-PCs mit den Betriebssystemen Windows 7, Windows 8.1 und Windows 10 ausgelegt. Bei der Nutzung des Internets mittels eines anderen Betriebs-

systems, z. B. macOS, Android oder iOS, oder dem Zugang zum Internet über mobile Endgeräte greift diese Schutzoption nicht. Laut JIM-Studie 2018 aber nutzen 96 Prozent der Mädchen und 92 Prozent der Jungen das Internet über Smartphones, daneben 46 Prozent der Mädchen und 39 Prozent der Jungen über Notebooks bzw. 19 Prozent der Mädchen und 41 Prozent der Jungen über stationäre Computer.

Was hat die KJM entschieden?

Am 15.5.2019 hat die KJM – auf den Tag sechs Jahre nach der ersten Anerkennung – entschieden, dass JusProg kein geeignetes Jugendschutzprogramm mehr ist. Im Ergebnis müssen daher die Anbieter ab jetzt auf die anderen von § 5 JMStV vorgesehenen Zugangsbeschränkungen für entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte zurückgreifen: auf Zeitgrenzen wie im Fernsehen oder technische Mittel wie Altersplausibilitätsprüfungen anhand der Personalausweisnummer oder Einsetzen eines Jugendschutz-PIN, wie es Streamingdienste häufig handhaben. Bei Verstößen könnte die KJM (über die örtlich zuständige Landesmedienanstalt) gegen Inhalteanbieter, die für Kinder und Jugendliche nicht geeignete Inhalte veröffentlichen, vorgehen.

Was hat die FSM damit zu tun?

Die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) ist seit der Novellierung des JMStV im Jahr 2016 anstelle der KJM für die Eignungsprüfung von Jugendschutzprogrammen zuständig. Die FSM ist ein von Medienanbietern, also der Wirtschaft getragener Verein, der hoheitliche Aufgaben des Kinder- und Jugendschutzes wahrnimmt. Ein typischer Ansatz im deutschen Jugendmedienschutz: Von den Medienanbietern getragene Selbstkontrollen treffen anstelle

»Die Zusagen der Anbieter sind nicht eingehalten worden.«

scheitert?

einer Behörde die Entscheidungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung – bekannt von der FSK bei Filmen, der USK bei Computerspielen oder der FSF beim privaten Fernsehen. Diesen Ansatz der „Co-Regulierung“ hat die EU mittlerweile auch fast gleichlautend aus dem JMStV in die EU-Richtlinie über audiovisuelle Medien (AVMD-Richtlinie) übernommen, er ist somit europäischer Standard im Jugendmedienschutz.

Anders als bei Trägermedien bei der FSK oder USK, wo der Staat auf Grundlage des Jugendschutzgesetzes mit dem sogenannten „Ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden“ bereits in der inhaltlichen Prüfung der Selbstkontrolle mitwirkt, findet bei Telemedien gemäß JMStV die hoheitliche Überprüfung der Entscheidungen der Selbstkontrolle im Nachhinein statt. Die KJM überprüft die Entscheidungen der FSM im Hinblick darauf, ob die Selbstkontrollenrichtung dabei ihren gesetzlichen Beurteilungsspielraum überschritten hat. Überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird durch die KJM also nicht die Entscheidung an sich, sondern nur, ob diese nicht eklatant falsch ist.

Warum hat die KJM so entschieden?

Die FSM hat JusProg im März 2019 als ein geeignetes Jugendschutzprogramm für einen Zeitraum von zwei Jahren anerkannt. Die KJM vertritt die Auffassung, dass die FSM damit die grundsätzliche Intention des JMStV verkannt und damit die rechtlichen Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschritten hat: Hätte die FSM die Bewertungsmaßstäbe beurteilungsfehlerfrei ermittelt, so hätte sie der Prüfung ein Jugendschutzprogramm mit plattform- und systemübergreifendem Ansatz zugrunde legen müssen. Dies ist beim Programm JusProg eindeutig nicht der Fall, da es nur für Windows-PCs Schutzwirkungen entfaltet.

Und wo ist das Problem?

Auf Windows läuft das Programm ja. Und vor zwei Jahren hat die KJM nichts gegen die Anerkennung des Programms unternommen... Nach Ansicht der KJM ist nun eine Intervention erforderlich geworden, da der Schutzauftrag des JMStV nicht nur für einen, sondern für alle gängigen Verbreitungswege eines für Kinder und Jugendliche problematischen Angebotes gilt. Altersgrenzen im Kino gelten auch für alle öffentlichen Kinos und nicht nur für solche im Rheinland oder für Vorstellungen ab 100 Zuschauern. Folglich ist ein Programm nicht ausreichend, welches nicht auf Smartphones läuft. Hier ist die Sachlage im Jahr 2019 anders zu bewerten als zuvor, da die Nutzung von mobilen Geräten noch einmal signifikant gestiegen ist. Maßgeblich war aber vor allem, dass entgegen anderslautender Zusagen immer noch keine Lösung für mobile Geräte vorgelegt worden ist.

Hinzu kommt, dass die Anbieter bei der bestehenden Sachlage übermäßig bevorteilt werden. Solange die über Windows abrufbare Version ihres Angebotes mit einem „technischen Alterskennzeichen“ versehen ist, brauchen sie keine weiteren Schutzmaßnahmen wie technische Mittel oder Zeitgrenzen mehr veranlassen. Inhalte „ab 18“ können also frei verbreitet werden, solange nur die entsprechende Webseite mit dem kostenlos einsetzbaren Label „age-de.xml“ versehen ist (siehe www.age-label.de).

Kann man das auch anders als die KJM beurteilen?

Die FSM beruft sich auf die Tatsache, dass JusProg ja auf den genannten Systemen funktioniert und das Gesetz nicht verlange, dass es auch auf Smartphones zur Anwendung kommt. „Dass es für mobile Betriebssysteme eine Lücke gibt und wir da eine Lösung brauchen, ist vollkommen richtig. Aber das Gesetz, an das wir gebunden sind, sagt dazu gar nichts. Es verlangt auch keine Komplettlösung, die auf sämtlichen Systemen alles kann“, so der FSM-Geschäftsführer Martin Drechsler. Klassisches Internetsurfen spiele auf Handys ohnehin keine große Rolle. Jugendliche nutzen vor allem Apps. „Und die Zugänglichkeit von Apps lässt sich sehr leicht reglementieren, denn alle Apps tragen ein Alterskennzeichen.“

Wie geht es weiter?

Die FSM kann gegen die Entscheidung der KJM Rechtsmittel einlegen. Dann entscheiden die Gerichte, ob ein anerkanntes Jugendschutzprogramm system- und plattformübergreifend wirken muss und JusProg in der von der FSM geprüften Version weiter ein anerkanntes Jugendschutzprogramm ist.

Was ist wichtig für pädagogische Fachkräfte?

Faktisch ändert sich beim technischen Kinder- und Jugendschutz wenig, da JusProg bislang nur wenig verbreitet ist. Und wer es nutzt, kann es mit selber Wirkung weiter nutzen, solange nicht die Anbieter die technischen Alterskennzeichen auf ihren Seiten entfernen. Es gibt auch zahlreiche andere technische Schutzsysteme wie Alterseinstellungen im Handybrowser oder Filtersoftware, diese unterliegt aber weder einer hoheitlichen Überprüfung im Hinblick auf inhaltliche Alterseinstufungen noch auf ihre technische Wirksamkeit oder Reichweite. Ein Überblick findet sich auf www.klicksafe.de unter „Jugendschutzfilter“.

»Anbieter werden übermäßig bevorteilt.«



Sebastian Gutknecht
(AJS NRW, Mitglied der KJM)

Dieser Artikel ist mit freundlicher Genehmigung aus dem AJS FORUM 2-2019 abgedruckt.

FSM

Beschwerden 2018

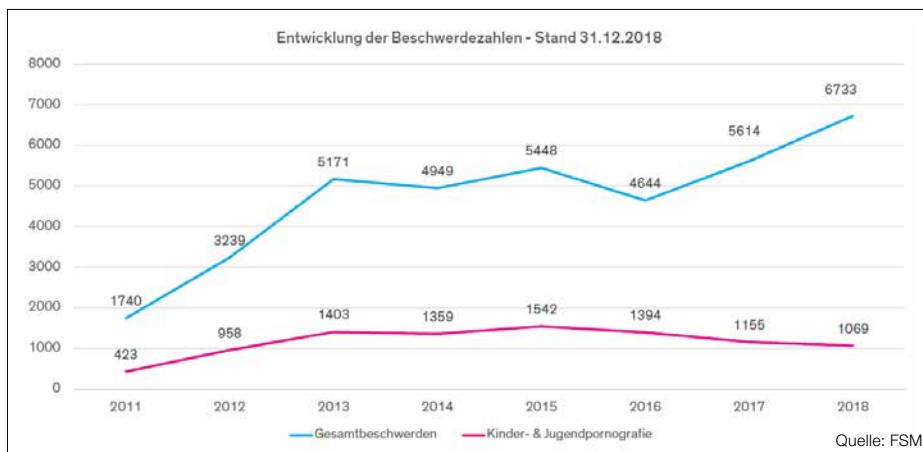
Im vergangenen Jahr hat die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (www.fsm.de) 6.733 Meldungen erhalten und damit mehr als je zuvor. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung um rund 20 Prozent (2017: 5.614 Beschwerden). Rund 6.000 der Meldungen gingen über die Internetseite der FSM und die gemeinsam mit eco, dem Verband der Internetwirtschaft, betriebenen Seite internet-beschwerdestelle.de ein. Darüber hinaus hat die Beschwerdestelle noch zahlreiche Anfragen und Beschwerden, die per Mail übermittelt wurden, bearbeitet.

2.296 Beschwerden (34 Prozent) richteten sich gegen Inhalte, die sich auf Angeboten von Mitgliedsunternehmen der FSM befanden. Hierbei handelte es sich fast ausschließlich um nutzergenerierte Inhalte in sozialen Netzwerken. Nach Prüfung durch die Be-

schwerdestelle waren 1.081 dieser Hinweise begründet und wurden nach Meldung an das betreffende Mitglied nach kurzer Zeit entfernt.

Von den eingegangenen Hinweisen verwiesen 1.069 (16 Prozent) nach Prüfung der Beschwerdestellen auf Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen (2017: 1.155 Beschwerden). Es werden sehr viel mehr Fälle von Darstellungen, in denen es vermeintlich um den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen geht, gemeldet (2018: 2.597 Fälle), als sich nach der Prüfung durch die FSM bestätigen.

In vielen Fällen ist das Alter der abgebildeten Personen auf den ersten Blick nicht eindeutig bestimmbar, da beispielsweise mit Kinderaccessoires oder -kleidung gearbeitet wird. (JSF)



Pädophile Pflegeväter

„Verbrechen in staatlicher Verantwortung“

Jahrelang haben Berliner Jugendämter Kinder zu pädophilen Pflegevätern geschickt. Die Opfer leiden bis heute unter den Missbrauchsfolgen. Die Jugendsenatorin von Berlin will die Fälle aufarbeiten, wie auf der Internetseite des Deutschlandfunks zu lesen ist (www.deutschlandfunk.de)

Die Westberliner Senatsverwaltung genehmigte schon in den 60er-Jahren ein Projekt, bei dem Straßenkinder zu pädosexuellen Männern in Pflege gegeben wurden. Treibende Kraft: der damalige Abteilungsleiter des Pädagogischen Zentrums Helmut Kentler. Der spätere Professor an der Universität Hannover plädierte für die Legalisierung von

Sex mit Kindern, er schrieb Gutachten im Auftrag von Gerichten und Jugendämtern.

Jugendsenatorin Scheeres lässt den Skandal derzeit wissenschaftlich aufarbeiten. Noch sind viele Fragen offen. Die wichtigsten: Wie viele Täter gab es? Und wie viele Opfer? Anfangs war nur von einem Projekt in den 60er- beziehungsweise 70er-Jahren die Rede. Doch neueste Fälle zeigen: Das Jugendamt brachte 30 Jahre lang Pflegekinder bei einem mutmaßlichen Missbrauchstäter unter, mindestens bis zum Jahr 2001. Das Bezirksamt Berlin-Schöneberg gab sogar einen schwerst mehrfach behinderten Jungen in dessen Obhut. (JSF)

25 Jahre FSF

Einheitliches Prüfverfahren

Anlässlich des 25. Jubiläums der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (www.fsf.de) plädierten im Rahmen der „medien impuls“-Tagung „fern. sehen. Zukunftsvisionen“ in Berlin Akteure aus Politik, Medienwirtschaft und -wissenschaft für einen plattformübergreifenden und transparenten Jugendmedienschutz. So müssten Altersfreigaben und Schutzmechanismen künftig unabhängig vom Verbreitungsweg greifen, um nachvollziehbar zu bleiben.

Auf die zentrale Rolle der Anbieterverantwortung im aktuellen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) wies Heike Raab, Staatssekretärin und Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und in Europa für Medien und Digitales, hin: „Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bietet eine Reihe von Möglichkeiten, wie Anbieter dieser Verantwortung gerecht werden können. Es gibt hierfür auch bereits einige gute Beispiele, wie z. B. die Kombination von Jugendschutz-Pin und Altersverifikation durch Personalausweisnummer bei Maxdome oder die individuellen Einstellungsmöglichkeiten bei Nintendo Switch.“ (JSF)

Bericht 2018

Islamismus im Netz

Provokante Videos, Anleihen aus Comics und Computerspielen, subtile Hassbotschaften: Islamistische Gruppen ködern Kinder und Jugendliche in beliebten Messenger- und Social-Media Diensten und knüpfen dabei an deren Lebenswelt an. Wie der aktuelle Bericht von jugendschutz.net zu Islamismus im Netz zeigt, greifen Islamisten gezielt jugendkulturelle Debatten auf und docken ihre Propaganda daran an. Oft knüpfen sie dabei auch an das Gerechtigkeitsgefühl junger Menschen oder an Erfahrungen mit Rassismus und Diskriminierung an. Sie sprechen so ein möglichst großes und vor allem junges Publikum an.

Im Jahr 2018 dokumentierte jugendschutz.net im Themenfeld Islamismus 649 Fälle (2017: 786) mit insgesamt 872 Verstößen (2017: 1.547). Meist wurden Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, z. B. vom „Islamischen Staat“ verbreitet. Erfolge konnte jugendschutz.net durch gute Kontakte zu den Globalen Playern verzeichnen: Löschung von Verstößen bei YouTube 99 Prozent, Facebook 82 Prozent, Instagram 98 Prozent. (JSF)

www.hass-im-netz.info/bericht2018

Kennzeichnung

Giffey will neues „Jugendmedienschutzgesetz“

Bundesfamilienministerin Giffey (SPD) will Kinder und Jugendliche besser vor gefährlichen Inhalten in Apps schützen. Die Kennzeichnungspflicht soll laut einem Medienbericht Teil eines neuen Jugendmedienschutzgesetzes werden. Giffey will leicht erkennbare Altersempfehlungen für Apps durchsetzen, um Kinder und Jugendliche vor gefährlichen Inhalten zu schützen. „Das ist ein Thema, an das wir ran wollen“, sagte Giffey der „Bild am Sonntag“. „Wir haben bei demselben Spiel unterschiedliche Altersangaben, die im Netz rumgeistern. Eltern müssen aber auf die Kennzeichnung vertrauen können.“

Die Kennzeichnungspflicht soll nach einer Meldung von Spiegel Online (www.spiegel.de) Teil des neuen Jugendmedienschutzgesetzes werden, das Giffey's Ministerium gerade ausarbeitet. „Wir haben im Moment ein Jugendschutzgesetz, das noch aus dem Zeitalter von Videokassette und CD-ROM stammt“, sagte die Ministerin.

Ziel sei, das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden. „Daran arbeiten wir gemeinsam mit den Ländern“, sagte Giffey. „Ende des Jahres wollen wir einen ersten Entwurf vorlegen.“ (JSF)

Altersprüfung notwendig

Jugendschutz beim Weinversand

Viele Online-Weinhändler versenden Wein, ohne das Alter des Bestellers oder Empfängers gründlich zu prüfen. Wie auf der Seite www.internetword.de zu lesen ist, könnte sich dies aufgrund eines Gerichtsurteils bald ändern. Das Landgericht Bochum hatte im Januar entschieden, dass die Vorschrift des Paragraphen 9 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) auch für den Versandhandel von alkoholischen Getränken gelte. Bislang verließen sich Online-Weinhändler auf ein Urteil des Landgerichts Koblenz aus dem Jahr 2007 (Beschl. v. 13.08.2007 – Az.: 4 HKO 120/07), wonach die im Gesetzestext verwendete Formulierung "sonst in der Öffentlichkeit" nicht für den Online-Handel gelte und deshalb das

Alter beim Kauf und beim Versand nicht geprüft zu werden brauche, schreibt die Autorin Ingrid Schutzmann in ihrem Beitrag.

Das Landgericht Bochum sehe das nach internetword.de anders und entschied: "Unter den Begriff 'Öffentlichkeit' fällt auch eine Abgabe im Fernabsatz." Denn beim Internet handele es sich um einen virtuellen "öffentlichen Raum". Daraus ergebe sich, dass die beklagte Versandhändlerin sicherstellen müsse, dass die Kunden bei der Bestellung das erforderliche Alter haben.

www.internetword.de

Landgericht Bochum Urteil v. 23.01.2019 - Az.: 13 O 1/19

Filme während der Bahnfahrt anschauen

Jugendschutz spielt eine Rolle

Bahnfahrer kennen das: Man sitzt im Zug und sieht um sich herum Mitreisende, die sich auf ihren Geräten Filme anschauen. Dass dabei auch schon mal Gewalt- oder Pornofilme laufen, kann nicht ausgeschlossen werden. Wer allerdings solche Filme in der Öffentlichkeit zugänglich macht, also Dritte sie sinnlich wahrnehmen können, der muss dafür sorgen, dass diese Kinder und Jugendliche nicht sehen dürfen. Die Vorschrift gilt allgemein für die Öffentlichkeit und damit auch für das Bahnfahren. Darauf macht ein Beitrag auf den Internetseiten der Zeitungen der DuMont-Gruppe (u. a. Kölner Stadt-Anzeiger/www.ksta.de, Berliner Zeitung) aufmerksam.

„Wer meint, dass eine Bahnfahrt der richtige Ort ist, um Pornos oder Filme mit expliziten Gewaltdarstellungen zu schauen, darf dies grundsätzlich machen“, wird Dr. Johannes Gräbig, Medien- und Internetrechtsanwalt von der Kölner Kanzlei Höcker Rechts-



anwälte, in dem Zeitungsbeitrag zitiert. Es gebe aber eben eine Einschränkung: Kinder und Jugendliche dürfen solche Szenen nicht mitansetzen. Wer sein Umfeld in der Bahn nicht beachte, kann sich sogar strafbar machen. Ein Bußgeld könne bei allen Filmen drohen, die eine Altersbeschränkung haben. (JSF)

www.ksta.de / www.berliner-zeitung.de



Filesharing

Räumen Eltern in einem Rechtsstreit ein zu wissen, welches Kind die Urheberrechtsverletzung durch illegales Filesharing über ihren Internetanschluss begangen hat, geben den Namen aber nicht preis, können sie dennoch dazu verpflichtet werden. Der grundgesetzliche Schutz der Familie führe nicht automatisch dazu, dass der Anspruch der Rechteinhaber auf effektive Durchsetzung ihrer urheberrechtlichen Position gegenüber unberechtigten Verwertungshandlungen wegfallt. *BVerfG, Beschl. v. 3.4.2019 – 1 BvR 2556/17*



Kinderpornografie

Ein Jugendamt darf eine alleinerziehende Mutter mit vier kleinen Kindern (6-12 Jahre) über die Verurteilung wegen Verbreitung kinderpornographischer Schriften ihres Bekannten informieren, wenn es sicher weiß, dass der Betroffene intensiven Kontakt zu der Familie pflegt. Die Verurteilung sei ein ausreichend gewichtiger Anhaltspunkt für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung, der dem Persönlichkeitsrecht bzw. den Datenschutzinteressen des Betroffenen vorgehe und Warnhinweise für Erziehungsberechtigte rechtfertige.

VG Münster, Beschl. v. 5.4.2019 – 6 L 211/19 (nicht rechtskräftig)



Kinderreisepass

Bei unverheirateten, getrennt lebenden Eltern, die sich das Sorgerecht teilen, hat das Elternteil, bei dem das Kind nach Vereinbarung gewöhnlich lebt, gegen den anderen Elternteil einen Anspruch auf Herausgabe des Kinderreisepasses. Dies gilt nur dann nicht, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Elternteil mit Hilfe des Kinderreisepasses seine elterlichen Befugnisse überschreiten will (etwa das Kind ins Ausland entführen).

BGH, Beschl. v. 27. 3.2019 - Az. XII ZB 345/18



Strafverfahrensgarantien

Seit 11.6.2019 ist die EU-Richtlinie 2016/800 in Kraft, die Kinder unter 18 Jahren in Strafverfahren besser schützen will. EU-weit ist nun zu gewährleisten, dass beschuldigte Kinder anwaltschaftlich unterstützt und getrennt von Erwachsenen inhaftiert werden. Auch die Privatsphäre muss gewahrt bleiben und Vernehmungen sollten auf Video oder in anderer geeigneter Form aufgezeichnet werden.

Pressemitteilung der EU-Kommission v. 11.6.2019

Trier (Rheinland-Pfalz)

Auszeichnung

Die Fachstelle Kinder- und Jugendschutz des Bistums Trier ist vom Land Rheinland-Pfalz und dem Landespräventionsrat für ihre Präventionsarbeit ausgezeichnet worden. Die Leiterin der Fachstelle, Birgit Wald, und ihr Team nahmen Anfang April in Mainz den mit 1.500 Euro dotierten 1. Preis entgegen für das entwickelte Brettspiel „Ich sehe was, was du nicht siehst“. Damit soll Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit das Thema sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen näher gebracht werden. Aufgabe der Spieler ist es, verschiedene Situationen zwischen Schutzbefohlenen und Verantwortlichen einzuordnen, zu bewerten und zu entscheiden, ob eine Grenze überschritten wurde und eingegriffen werden muss.



Die Preisträger des Landespräventionspreises: (v.l.) Florian Leible (er hat das Spiel mit weiteren Studenten umgesetzt), Ulrike Laux, Birgit Wald (Fachstelle Kinder- und Jugendschutz), Staatssekretärin Nicole Steingaß, der Vorsitzende des Landespräventionsrates Rheinland-Pfalz, Wolfgang van Vliet und Eva Maren Römheld (Fachstelle Kinder- und Jugendschutz) Bild: MDI/Peter Pulkowsk

Das Spiel ist geeignet für Gruppen von vier bis zwölf Personen ab dem 14. Lebensjahr. Es kann zum Selbstkostenpreis von 31 Euro bei der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz, Bischöfliches Generalvikariat, Mustorstraße 2 in 54290 Trier, 0651-7105-562, bestellt werden. (JSF)
www.trier-reporter.de, www.katholisch.de

JUGENDSCHUTZ FORUM

VPSt. 71817

IMPRESSUM

Herausgeber:

DREI-W-VERLAG GmbH

Landsberger Straße 101, 45219 Essen

T (020 54) 51 19, F 37 40, info@drei-w-verlag.de

www.drei-w-verlag.de

www.jugendschutz-info.de

Redaktion:

Christian Vaupel (V.i.S.d.P.), Jan Lieven

Bildnachweise:

S. 1: © Stacestock – stock.adobe.com;

S. 4: © Denys Rudyi – stock.adobe.com;

S. 6: © uwe umstätter – Alamy Stock Photo;

S. 9: © Steph Photographics – stock.adobe.com;

Alle anderen Bilder Drei-W-Verlag, wenn nichts anderes am Bild gekennzeichnet ist.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreis:

3 Euro pro Ausgabe, Jahresabonnement 12 Euro, zuzüglich 6 Euro Versandkosten

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers wieder.



Plakat-Kampagne

Mit Kunst gegen Komasaufen

Selina Dzida aus dem hessischen Langen gewinnt den bundesweiten Plakatwettbewerb „bunt statt blau“ 2019 (Abbildung siehe oben). Im Frühjahr haben sich fast 9.000 Schülerinnen und Schüler mit kreativen Ideen an der Kampagne der DAK-Gesundheit zum Thema Alkoholmissbrauch beteiligt. „bunt statt blau“ feiert in diesem Jahr zehnjähriges Jubiläum. Seit dem Start der Präventionskampagne waren insgesamt mehr als 100.000 Schülerinnen und Schüler zwischen 12 und 17 Jahren kreativ dabei.



Bild: dak.de

Den zweiten Platz belegt die Schülerin Lilach Tenenberg vom Stadtgymnasium Köln-Porz (11. Klasse). Den dritten Platz: Laura Boskic und Joseph Gunadi vom Humboldt Gymnasium in Berlin.

Aktuelle Nachrichten zum Jugendschutz finden Sie immer auf jugendschutz-info.de

Fridays for future, Fronleichnamsumzüge und 68er-Bewegung

Der österreichische Jugendforscher Bernhard Heinzlmaier im Interview mit dem Magazin Weekend (Ausgabe Kärnten Nr. 11.-14./15. Juni 2019)

Wären Sie stolz, wenn Ihre Kinder sich an „Fridays for Future“ beteiligen würden?

Ich sehe das gleich wie die Fronleichnamsumzüge – wäre weder begeistert noch entsetzt. Ich sehe diese Bewegung als jugendkulturelle Demonstrationsfolklore, einen globalen Kreuzzug mit religiösem Eifer behaftet, ohne sich aber kritisch damit auseinanderzusetzen. Also stolz wäre ich eher nicht.

Wie sehen Sie den Vergleich mit der 68er-Bewegung?

Dieser Vergleich ist lächerlich. Damals hat man sich kritisch mit der Gesellschaft auseinandergesetzt und nach Alternativen gesucht. Da war eine Fülle an politischen Themen, die das Leben der Menschen nachhaltig beeinflusst haben. Etwa die Überarbeitung des Jugendstrafvollzugs, die Stellung der Frau usw.

Wie erfolgreich sehen Sie die Bewegung aktuell?

Wenn man sieht, dass sogar die FPÖ ihre grüne Seite entdeckt, kann man schon von einer gewissen politischen Resonanz sprechen. Allerdings ist die Politik auch leicht auszurechnen – man wirft einen Knochen hin und der wird schwanzwedelnd aufgenommen. Aber eine ernsthafte, nachhaltige Politik kann ich noch nicht erkennen.

Bernhard Heinzlmaier (58) lehrt an der FH Joanneum in Graz und an der FH Burgenland in Eisenstadt im Studiengang Soziale Arbeit. Er hat sich in jüngster Zeit vor allem mit der Frage beschäftigt, warum sich Jugendliche immer stärker von den Volksparteien abkehren (siehe Interview in der WELT am 01. Juni: „Der unsympathische Konformist reproduziert sich bei SPD und CDU“).

Wissen über jugendaffine Waffen

Bewährte Broschüre für Schule, Jugendarbeit und Eltern, jetzt aktualisiert und neu überarbeitet



Die Kriminalität nimmt in Deutschland seit einigen Jahren stetig ab. Das ist gut so. Gleichzeitig ist festzustellen, dass Gewaltdelikte auch mit Waffen unter Jugendlichen wahrscheinlicher werden.

Die verbale Radikalisierung auch in den sozialen Medien schürt Ängste und Misstrauen. Einzelne Gruppen stehen sich hasserfüllt und oft unversöhnlich gegenüber.

Bei einigen Jugendlichen findet deshalb stetes Aufrüsten statt. Ohne ein Messer, Pfefferspray oder Elektroschocker geht man nicht mehr aus dem Haus. Aussagen wie „man will kein Opfer sein“, „die Anderen machen das doch auch“ und „ich trage sie ja nur zur Verteidigung“ werden immer gerne verwendet, um die eigene Waffe

zu rechtfertigen. Auch wenn nicht alle Jugendlichen, die eine Waffe mit sich führen, diese auch einsetzen wollen, dient sie aber gerade bei männlichen Jugendlichen als Statussymbol.

Aufklärung hilft

Eine Spirale setzt sich in Gang und das ohne genaues Wissen über die mitgeführten Waffen oder auch rechtliche Konsequenzen. Eltern, Erzieher*innen und Fachleute in der Jugendsozialarbeit wissen bei einer Konfrontation mit Waffen oft nicht, wie damit umzugehen ist und wie die gesetzlichen Regelungen sind. z. B.:

- Was alles sind Waffen?
- Welche Waffen unterliegen Verboten oder Einschränkungen?
- Was heißt „führen“ einer Waffe?
- Was sind Waffenverbotszonen?
- Was ist der Unterschied zwischen einem „Waffenschein“ und einem „kleinen Waffenschein“?
- Was sind Anscheinwaffen?
- Wann begeht man eine Ordnungswidrigkeit und wann eine Straftat?
- Was können Pädagog*innen tun?
- u. v. m.

Grundsätzlich gilt immer: Im Zweifelsfall die Polizei verständigen!

Die bewährte Broschüre „Arbeitshilfe Waffenrecht“, jetzt mit neuem Layout und um die neusten gesetzlichen Änderungen ergänzt, zeigt auf, was alles zum Thema Waffenrecht und Jugendliche wichtig ist. Es wird Wissen vermittelt und auch konkrete Handlungsempfehlungen gegeben.

Um ins Gespräch mit einer Gruppe oder Klasse über das aktuelle Waffenrecht zu kommen, dient der in der Broschüre enthaltene Fragebogen (kann kopiert werden). Die kommentierten Antworten in der Broschüre sind auch für Jugendliche wichtig, die keine Waffe besitzen, denn in Problemsituationen wird so die Verhaltenssicherheit gefördert.

Arbeitshilfe Waffenrecht

Die Broschüre ist vom Jugendamt Essen initiiert worden. Fachliche Unterstützung kam von der Polizei in Hamburg und Essen. Wolfgang Zacheja von der Polizei Essen hat auch die aktuelle Redaktion übernommen. Die 32-seitige „Arbeitshilfe Waffenrecht“ (8. überarbeitete Auflage) kann beim Drei-W-Verlag für 2,20 Euro, B.-Nr.: 1012 bestellt werden (Mengenrabatt ist nicht berücksichtigt). Bitte Bestellschein Seite 15 nutzen oder direkt bestellen über den Online-Shop: www.drei-w-verlag.de

Schusswaffen	Stichwaffen
<p>Gas- und Schreckschusspistolen Pistolen oder Revolver, die vom Äußeren und Gewicht einer echten Schusswaffe täuschend ähnlich sehen. Die Waffe muss die Herstellerangabe und der Kennzeichnung „FTB“ im Visier versehen sein. Y (ab 18 Jahren erworben und besessen werden, das Führen von Waffe ist erlaubnispflichtig (kleiner Waffenschein). Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen. Mit dem Prüfschein FTB im Kreis, wird die Waffe wie eine echte Schusswaffe beurteilt und zum Erwerb oder Besitz ist ein Waffenschein erforderlich.</p>	<p>Faustmesser / Stoßdösch Ein feststehendes Messer, mit einem quer zur Klinge verlaufenden Griff, das dazu dient, das Messer in der geschlossenen Faust zu halten. Verbotene Waffe</p> <p>Gürtelmesser (ohne Abb.) Ähnlich dem Faustmesser. Von seiner äußeren Erscheinungsform kann es jedoch als Gürtelschloße getragen werden. Ein Messer darf nicht aussehen wie ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs. Verbotene Waffe</p> <p>Gebrauchsmesser Einseitig geschliffene Messer mit feststehender Klinge bis 12 cm und beschränkt zu bedienende Klappmesser zählen zu den Gebrauchsmessern. Keine waffenrechtliche Einschränkung</p> <p>Messer Es ist verboten, Messer mit <u>nichtstündlich feststellbarer Klinge</u> (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer <u>Klingenlänge über 12 cm</u> zu führen (siehe Erläuterung S. 9).</p>
<p>Soft Air Gun Soft Air Waffen sind überwiegend aus Kunststoff gefertigte Nachbildungen von erlaubnispflichtigen scharfen Waffen. Sie verschließen kleine Plastikgüßel oder kleine Farbkugeln. Die Altersbeschränkung richtet sich nach der auftretenden Bewegungsenergie gemessen in Joule. Soft Air Waffen mit nicht mehr als 0,5 Joule gelten als Spielzeug und dürfen, nach den Regeln des Spielzeugrechts, erworben und besessen werden. Soft Air Waffen über 0,5 Joule dürfen ab 18 Jahren erworben und besessen werden, das Führen der Waffe ist erlaubnispflichtig (Waffenschein). Die Waffe muss mit der Herstellerangabe und der Kennzeichnung FTB im Fünfeck versehen sein. Ausweispflichtig (kleiner Waffenschein). Fehlt das Prüfschein FTB im Fünfeck, wird die Waffe wie eine scharfe Schusswaffe beurteilt und zum Erwerb oder Besitz ist eine Waffenschein erforderlich. Abhängigkeit von der Geschossenergie besteht ein Führenverbot (siehe Erläuterung S. 9) für alle Anscheinwaffen. Dies sind Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach dem Anschein von Feuerwaffen hervorragen. Ausgenommen sind Anscheinwaffen, die 50 Prozent größer oder kleiner oder eindeutig als Spielzeug erkennbar sind (z. B. bunte Wasserpistole; neonfarbige Materialien).</p>	<p>Reizstoffprüfgeräte Sprühdosens mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen, die bei Menschen Haut-, Augen- und Schleimhautreizungen auslösen. Keine waffenrechtliche Einschränkung</p> <p>Geräte ohne Prüfschein Verbotene Waffe</p> <p>Geräte mit amtlichem Prüfschein Reizstoffprüfgeräte, die als gesundheitlich unbedenklich gelten und in ihrer Reichweite und Sprühdauer eingegrenzt sind. Sie gelten als Waffen und müssen ein amtliches Prüfschein tragen. Über das Internet bezogene sogenannte Pfefferspray-Pistolen sind nicht zum Waffenrecht erfasst, da sie als Tierabwehrspray angeboten werden. Ein Verbot kann nur erfolgen, wenn diese als Anscheinwaffen keine Erlaubnis erfahren. Werden diese Pfefferspray-Pistolen jedoch gegen Menschen eingesetzt, ist die Gefahr erheblicher Verletzungen immer gegeben und kann zu einer Verurteilung wegen Gefährlicher Körperverletzung führen. Dürfen ab 14 Jahren erworben und geführt werden. Ausweispflichtig Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen.</p>

Beispielseiten aus dem Inhalt

Schusswaffen

Druckluft-, Federdruck- und CO2-Waffen
Hierbei handelt es sich um Waffen, die ihre Geschosse mittels Druckluft verschleßen, die entweder durch einen Hebelmechanismus für jedes Schuss einzeln erzeugt werden muss, oder durch eine Druckluftpatrone zugeführt wird. Diese Waffen eignen sich zum Verschleßen von kleinen Plastik-, Blei- und Farbkugeln oder kleinen Pfeilen.
Die Waffe muss mit der Herstellerangabe und der Kennzeichnung FTB im Fünfeck versehen sein.
Dürfen ab 18 Jahren erworben und besessen werden, das Führen der Waffe ist erlaubnispflichtig (Waffenschein).
Ausweispflichtig Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen.
Fehlt das Prüfschein FTB im Fünfeck, wird die Waffe wie eine scharfe Schusswaffe beurteilt und zum Erwerb oder Besitz ist eine Waffenschein erforderlich. (Ausnahme: Die Waffe wurde vor 1970 oder in der DDR erworben)

Soft Air Gun
Soft Air Waffen sind überwiegend aus Kunststoff gefertigte Nachbildungen von erlaubnispflichtigen scharfen Waffen. Sie verschließen kleine Plastikgüßel oder kleine Farbkugeln.
Die Altersbeschränkung richtet sich nach der auftretenden Bewegungsenergie gemessen in Joule.
Soft Air Waffen mit nicht mehr als 0,5 Joule gelten als Spielzeug und dürfen, nach den Regeln des Spielzeugrechts, erworben und besessen werden.
Soft Air Waffen über 0,5 Joule dürfen ab 18 Jahren erworben und besessen werden, das Führen der Waffe ist erlaubnispflichtig (Waffenschein). Die Waffe muss mit der Herstellerangabe und der Kennzeichnung FTB im Fünfeck versehen sein. Ausweispflichtig (kleiner Waffenschein).
Fehlt das Prüfschein FTB im Fünfeck, wird die Waffe wie eine scharfe Schusswaffe beurteilt und zum Erwerb oder Besitz ist eine Waffenschein erforderlich.
Abhängigkeit von der Geschossenergie besteht ein Führenverbot (siehe Erläuterung S. 9) für alle Anscheinwaffen. Dies sind Schusswaffen, die ihrer äußeren Form nach dem Anschein von Feuerwaffen hervorragen.
Ausgenommen sind Anscheinwaffen, die 50 Prozent größer oder kleiner oder eindeutig als Spielzeug erkennbar sind (z. B. bunte Wasserpistole; neonfarbige Materialien).

Gas- und Schreckschusspistolen
Pistolen oder Revolver, die vom Äußeren und Gewicht einer echten Schusswaffe täuschend ähnlich sehen. Die Waffe muss die Herstellerangabe und der Kennzeichnung „FTB“ im Visier versehen sein.
Y (ab 18 Jahren erworben und besessen werden, das Führen von Waffe ist erlaubnispflichtig (kleiner Waffenschein).
Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen.
Mit dem Prüfschein FTB im Kreis, wird die Waffe wie eine echte Schusswaffe beurteilt und zum Erwerb oder Besitz ist ein Waffenschein erforderlich.

Faustmesser / Stoßdösch
Ein feststehendes Messer, mit einem quer zur Klinge verlaufenden Griff, das dazu dient, das Messer in der geschlossenen Faust zu halten.
Verbotene Waffe

Gürtelmesser (ohne Abb.)
Ähnlich dem Faustmesser. Von seiner äußeren Erscheinungsform kann es jedoch als Gürtelschloße getragen werden. Ein Messer darf nicht aussehen wie ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs.
Verbotene Waffe

Gebrauchsmesser
Einseitig geschliffene Messer mit feststehender Klinge bis 12 cm und beschränkt zu bedienende Klappmesser zählen zu den Gebrauchsmessern.
Keine waffenrechtliche Einschränkung

Messer
Es ist verboten, Messer mit nichtstündlich feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen (siehe Erläuterung S. 9).

Reizstoffprüfgeräte
Sprühdosens mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen, die bei Menschen Haut-, Augen- und Schleimhautreizungen auslösen.
Keine waffenrechtliche Einschränkung

Geräte ohne Prüfschein
Verbotene Waffe

Geräte mit amtlichem Prüfschein
Reizstoffprüfgeräte, die als gesundheitlich unbedenklich gelten und in ihrer Reichweite und Sprühdauer eingegrenzt sind. Sie gelten als Waffen und müssen ein amtliches Prüfschein tragen.
Über das Internet bezogene sogenannte Pfefferspray-Pistolen sind nicht zum Waffenrecht erfasst, da sie als Tierabwehrspray angeboten werden. Ein Verbot kann nur erfolgen, wenn diese als Anscheinwaffen keine Erlaubnis erfahren. Werden diese Pfefferspray-Pistolen jedoch gegen Menschen eingesetzt, ist die Gefahr erheblicher Verletzungen immer gegeben und kann zu einer Verurteilung wegen Gefährlicher Körperverletzung führen.
Dürfen ab 14 Jahren erworben und geführt werden. Ausweispflichtig Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen.

Tierabwehrspray
Pfefferspray, das eindeutig als Tierabwehrspray gekennzeichnet ist.
Keine waffenrechtlichen Einschränkungen

Videospielsucht gilt jetzt als Krankheit

Einige Fachleute sind dagegen, wie der Bochumer Wissenschaftler Malte Elson

Nach der Arbeit eine Runde Playstation auf dem Sofa zocken, mit Freunden in virtuelle Welten tauchen und Highscores knacken: In Deutschland spielten im vergangenen Jahr 34 Millionen Menschen mindestens gelegentlich Computer- und Videospiele (Statista). Aus diesem Spaß wird Ernst, wenn ein Mensch mehr als zwölf Monate alle anderen Aspekte des Lebens diesem Spiel unterordnet. Wenn er etwa seine Freunde verliert, seine Körperhygiene vernachlässigt. Dann leidet er unter Videospielsucht – so definiert es zumindest die Weltgesundheitsorganisation (WHO). (SPIEGEL ONLINE)

Videospielsucht ist von der WHO nun offiziell als Krankheit anerkannt und als „Gaming Disorder“ in den internationalen Katalog der Krankheiten aufgenommen. Unter dem Code 6C51 können Ärztinnen und Ärzte ab jetzt eine solche Störung diagnostizieren. So können Betroffene leichter Hilfe finden und langfristig ihre Behandlungskosten von gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden.

An der Entscheidung der WHO gibt es Kritik – auch aus der Wissenschaft: 30 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den USA und Europa haben sich gemeinsam dagegen ausgesprochen. Warum?

Das hat die Redaktion von bento.de (Spiegel Online GmbH & Co. KG) den Junior-Professor Malte Elson gefragt. Der 33-Jährige forscht und lehrt zu Themen zur Psychologie der Mensch-Technik-Interaktionen an der Ruhr-Universität Bochum.

Erster psychologischer Test zur „Gaming Disorder“ entwickelt

Die Aufnahme der „Gaming Disorder“ in den Krankheitskatalog der WHO und die damit einhergehende Definition bieten neue Möglichkeiten, gesundheitliche und psychosoziale Auswirkungen des exzessiven Computerspielens zu erforschen. Jetzt haben Mitarbeiter um Professor Christian Montag von der Universität Ulm den weltweit ersten psychologischen Test zur Untersuchung der Computerspielsucht entwickelt.

Untersuchung zur Computerspielsucht geplant

Aktuell plant die Forschergruppe die bislang größte Untersuchung zur Computerspielsucht mit möglichst Tausenden von Teilnehmern: Für alle Interessierten steht der Gaming Disorder Test ab sofort in deutscher und englischer Sprache online zur Verfügung. Weitere Probandinnen und Probanden wollen die Forschenden unter anderem über die „Electronic Sports League“ (ESL) rekrutieren. Daher will die ESL die wissenschaftliche Studie unterstützen.

Informationen unter der Rubrik *Presseinformationen* auf www.uni-ulm.de

Die Kassen übernehmen langfristig eher die Kosten von Behandlungen, Betroffene finden leichter Hilfe: Für den Laien klingt es erst einmal positiv, dass Videospielsucht als Krankheit anerkannt wird. Sie hingegen kritisieren diese Einteilung. Warum?

Es ist zu früh, diese Einteilung vorzunehmen. Wir befinden uns noch ganz am Anfang der Forschung in diesem Bereich. Die meisten Ergebnisse, die bisher vorliegen, sind schwach. Sie basieren häufig nicht auf repräsentativen Stichproben und es liegen wenige Langzeitstudien vor.

Einige dieser Studien zeigen beispielsweise, dass die Spielzeiten von Jugendlichen in den Schulferien extrem steigen und sie im Winter weniger mit Freunden machen. Dieser Fakt spricht dafür, dass man zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Jahr zu unterschiedlichen Diagnosen kommen kann, weil die Spielzeit stark schwankt. Wenn wir jetzt festlegen, Videospielsucht ist eine Krankheit, die wirklich existiert, erschwert das Forschung zu publizieren, die das Gegenteil besagt.

Welche Fragen müssten erst noch geklärt werden?

Begriffe und Symptome des Phänomens sind schlecht definiert. Die WHO definiert "Videospiel" an keiner Stelle. Gehören "Super Mario" oder Kartenspiele wie "Solitaire" dazu? Was bedeutet es für einen Menschen, videospielsüchtig zu sein? Was ist es an Videospielen, von dem wir glauben, dass sie abhängig machen? Der Spaß allein kann es nicht sein, denn es gibt viele Dinge, die Spaß machen, ohne dass man sie als süchtig machend bezeichnen würde.



Malte Elson

Der 33-Jährige hat in Köln Psychologie studiert und dort auch promoviert. Anschließend war er wissenschaftlicher Mitarbeiter unter anderem an der Westfälische Wilhelms-Universität in Münster. Seit 2018 ist er Junior-Professor an der Ruhr-Universität Bochum und lehrt und forscht unter anderem zu Themen wie Lernen und Problemlösen in der IT-Sicherheit, psychologischen Forschungsmethoden, Medieneffekte und Lernen mit Medien.

(Bild: RUB, Marquardt)

Das sind Fragen, auf die die Wissenschaft noch keine Antworten hat, die ausreichend Studien belegen.

Laut WHO beginnt eine Videospielsucht, wenn ein Mensch mehr als zwölf Monate alle anderen Aspekte des Lebens dem Spielen unterordnet. Wenn er beispielsweise seine Freunde verliert oder seine Körperhygiene vernachlässigt. Das wäre ja eine Definition, wie Sie sie fordern.

Sie ist nicht präzise genug. Was wäre zum Beispiel, wenn jemand nur seinen Job verliert aber seine Freundin nicht? Würde man dann sagen, das ist kein Problem? Die Definition ist für Praktiker wie für Psychotherapeuten keine gute Hilfe.

Es gibt auch noch kein standardisiertes Messinstrument, also zum Beispiel eine Art Test, um bei einem Menschen festzustellen, ob er unter Videospielsucht leidet oder nicht. Es existieren etwa 50 Videosucht-Skalen, aber man weiß nicht, welche der Standard werden soll.

In Ihrem Paper sprechen Sie und 29 Forschende von gesellschaftlichen und gesundheitlichen Risiken, die mit der Anerkennung von Videospielsucht als Krankheit einhergehen. Welche Risiken meinen Sie?

Zum Beispiel, dass Menschen als krank bezeichnet werden, die es eigentlich gar nicht sind. Sehr viele Menschen auf der ganzen Welt spielen Computerspiele. Bezieht man Spiele auf dem Smartphone mit ein, sind es noch viel mehr. Es können enorme Kosten entstehen, wenn auf einmal sehr viele Leute die Diagnose "videospielsüchtig" bekommen und

sich in Behandlung begeben, diese aber gar nicht brauchen. Die Kosten muss dann das Gesundheitssystem tragen, deshalb sollte man sich sicher sein, dass die Investition in die Behandlung Sinn ergibt.

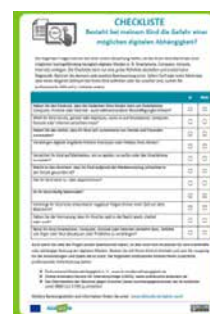
Stattdessen fordern Sie also was?

Eine differenziertere Sicht. Viele der Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit Videospielsucht genannt werden, können auch andere Ursachen haben. Zum Beispiel das Symptom Einsamkeit. Ein Jugendlicher muss nicht einsam sein, weil er pausenlos vor dem Rechner sitzt. Eine soziale Angststörung kann die Ursache dafür sein, dass er andere Menschen meidet. Die Computerspielsucht wäre also nur ein Symptom dieser Angststörung und der Person würde nicht richtig geholfen werden, behandelt man nur die Computerspielsucht – dabei sollte die Angststörung behandelt werden.

Quellenhinweis:
bento.de, 29.05.2019, Das Interview führte Pia Seidler

Digitale Abhängigkeit: Sucht und Abhängigkeit

Klicksafe informiert in Kooperation mit dem Spielratgeber-NRW über das Thema digitale Abhängigkeit. Welche Faktoren begünstigen eine problematische Nutzung? Welche Regeln helfen bei der Vorbeugung? Wo finden Eltern oder Kinder im Ernstfall Unterstützung? Die neue Klicksafe-Checkliste unterstützt Eltern bei einer ersten Einschätzung zur möglichen Gefährdung. www.klicksafe.de/service



Sexting, Cybermobbing & Co.

Handy, Smartphone, Tablet & Co. sind allgegenwärtig und werden heutzutage selbstverständlich zur Kommunikation und Unterhaltung genutzt. Der »Cyberspace« ist fest in die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen eingebunden. Der Band nimmt verschiedene Aspekte aus Sicht von Wissenschaft und Praxis in den Blick. Die Autorinnen und Autoren stellen Forschungsergebnisse

und Analysen dar, schärfen die Sicht auf spezifische Aspekte und zeigen Präventionsansätze für Schule und Jugendhilfe auf. Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ), 208 Seiten, DIN-A5, 5 €, www.bag-jugendschutz.de/publikationen



Suchtprävention

Ein kompaktes Praxisbuch für die Suchtprävention hat blu:prevent, die Suchtpräventionsarbeit des



Blauen Kreuzes in Deutschland (Wuppertal), veröffentlicht. Klassische und innovative Prävention treffen in diesem Praxisbuch aufeinander, das auf 140 Seiten vielfältige Informationen rund um die Suchtprävention für den Einsatz bei Jugendlichen bereithält. Bezug: kostenlos unter www.bluprevent.de

Kindgerechte Fassung

Auch Kinder müssen ihre Rechte kennen - deshalb liegt der Bericht zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in kindgerechter Fassung vor. Kinder und Jugendliche können sich darüber informieren, wie ihre Rechte in unserem Land umgesetzt werden. Sie erfahren darin zum Beispiel, dass wir beim Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung Verbesserungen erreicht haben – im Strafrecht, im Strafverfahren und bei der Beratung und Unterstützung von Kindern. www.bmfsfj.de



Fachzeitschriften:



Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis – KJug 2/2019

Digitaler Kinder- und Jugendschutz

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ), Berlin, kjug@bag-jugendschutz.de, www.kjug-zeitschrift.de



AJS FORUM 2/2019

Fachzeitschrift der AJS NRW

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) NRW, Köln, Jahresabo (4 Ausgaben) 12 Euro inkl. Versandkosten www.ajs.nrw.de



ajs-informationen 1/2019

Seelische Gesundheit

Aktion Jugendschutz (ajs) Baden-Württemberg, Stuttgart Einzelheft 4 Euro zzgl. Versandkosten www.ajs-bw.de



proJugend 2/2019

Jugendkulturen – zwischen Eigenständigkeit und Vereinnahmung

Aktion Jugendschutz (aj) Bayern e. V., München Einzelheft 3,40 Euro zzgl. Versandkosten, www.projugend.jugendschutz.de



Thema Jugend 1/2019

Missbrauch in der Kirche

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V., Münster, Einzelheft 2 Euro zzgl. Versandkosten, www.thema-jugend.de

Neue Aushangtafel

„Jugendschutz? ... aber klar!

Die wichtigsten Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes auf einen Blick. Grafisch ansprechend wird auf Abgabebestimmungen für Alkohol und Tabakwaren und auf Aufenthaltsbestimmungen hingewiesen. Auf der Rückseite sind die maßgeblichen Paragraphen des JuSchG (§§ 1 bis 15) abgedruckt.

Mit dem Aushang werden die gesetzlichen Bestimmungen für die Bekanntmachung des Jugendschutzes (§ 3 JuSchG) für den Verkauf von Alkohol und Tabakwaren erfüllt.

Die Aushangtafel ist auch mit Ihrem Eindruck erhältlich (Aufpreis). Einzelpreis 0,80 €. Bestellungen über drei-w-verlag.de oder



Medienbildung für Jugendliche

Für die politische Jugendbildung steht die Modulbox „Politische Medienbildung für Jugendliche – auf Hate Speech und Fake News reagieren“ zur Verfügung. Die Modulbox, die im Auftrag der Zentralstelle Politische Jugendbildung des Deutschen Volkshochschul-Verbands (DVV) und in Kooperation mit dem Grimme-Institut entwickelt wurde, ist in vier Module unterteilt und bietet Material zu den Themen Fake News und Hate Speech. Zusätzlich gibt es ein Kurskonzept, das einen konkreten Umsetzungsvorschlag für sechs Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) enthält. Bestellung per E-Mail an politischejugendbildung@dvv-vhs.de



Viele weitere Materialien wie Broschüren, Plakate, Aufkleber und Schulferienkalender finden Sie auf unserer Homepage.

Stand: 8/2019

Bestell-Nr.	Titel aus dem Verlagsprogramm		Stückpreis inkl. MwSt.	Bestellmenge
1002	Das Jugendschutzgesetz mit großer tabellarischer Übersicht		0,80 €	
1003	Das Jugendschutzgesetz mit Erläuterungen	Mengenrabatt je Artikel: ab 25 Expl. = 15% ab 50 Expl. = 15% ab 100 Expl. = 20% ab 500 Expl. = 25% ab 1000 Expl. = 30%	3,20 €	
1012	Arbeitsheft Waffenrecht 8. überarbeitete Auflage		2,20 €	
1013	Mobbing unter Kindern und Jugendlichen		2,20 €	
1020	Cyber-Mobbing		1,50 €	
1022	Das Jugendschutzgesetz in Bildern - 2. überarbeitete Auflage		1,50 €	
1023	Prävention von sexuellen Übergriffen in Institutionen		14,50 €	
1015	Feste Feiern und Jugendschutz		1,00 €	
1017	Kinder sicher im Netz Gegen Pädosexuelle im Internet		1,00 €	
1019	Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen u. Jungen		2,20 €	
6001	A4-Aushang: JuSchG-Tabelle		0,80 €	
6004	A4-Aushang: Gaststätten	0,80 €		
6060	A4-Aushang: Jugendschutz? ... aber klar!	0,80 €		
8001	Drehscheibe: Rund um den Jugendschutz	1,00 €		
8003	Alterskontrolldrehscheibe: (Alkohol / Tabak) für 2019	1,00 €		
8010	K.O. Tropfen – Aktionskarten mit Spikeys je 100 Stück	42,00 €		
8011	K.O. Tropfen – Aktionskarten mit Spikeys je 1000 Stück Inkl. Eindruck auf der Aktionskarte mit Ihren Informationen (z. B. Logo, Adresse, Kontakt u. a.)	350,00 €		
8012	K.O. Tropfen – Bierdeckel je 100 Stück	29,75 €		
8013	K.O. Tropfen – Bierdeckel z. B. 1.000 Stück (Preis bei 5.000 Stück = 1.180,- €) Sonderdruck der Bierdeckel mit Ihren Informationen (z. B. Logo, Adresse, Kontakt u. a.)	445,50 €		
5000	Die Jugendschutz-Tabelle in sechs Sprachen Deutsch, Türkisch, Russisch, Polnisch, Französisch, Englisch	Staffelpreise: 100 Expl. = 50 € 25 Expl. = 15 € 500 Expl. = 200 € 50 Expl. = 30 € 1.000 Expl. = 350 €		
2100	Stundenplan: Guter Start ins neue Schuljahr (ab Klasse 1)	Staffelpreise: 30 Expl. = 12 € 100 Expl. = 28 € 500 Expl. = 120 € 1.000 Expl. = 195 € 5.000 Expl. = 480 €		
2101	Stundenplan: Jedes Kind hat Rechte (ab Klasse 3)			
2102	Stundenplan: Wir sind Multimedial – Aber sicher (ab Klasse 5)			
PÄDAGOGISCHE GRUPPENSPIELE				
9002	Planspiel: mein_profil.de		18,60 €	
9003	Poker mit Herz (Einsatz ab der 5. Klasse)		29,80 €	
9004	Kohlopoly Geld oder Spaß – finde die Balance – großes Brettspiel – stärkt die Finanzkompetenz		34,50 €	
9005	Das JugendschutzQuiz Kartenspiel mit 100 Fragen (je 10 Spiele bestellen +1 Spiel gratis)		17,80 €	
9007	(Cyber)Mobbing auf der Spur (Einsatz ab der 5. bis ca. 9. Klasse)		19,80 €	
9009	Ein x Eins – Was kostet das Leben (Präventionsspiel für den Einsatz ab der 8. Klasse)		48,50 €	
9010	Der große Finanzführerschein		21,80 €	

Mindestbestellwert 15,- €

NEU!

NEU!

NEU!

NEU!

NEU!

NEU!

Tel. (0 20 54) 51 19 • Fax (0 20 54) 37 40
 info@drei-w-verlag.de • drei-w-verlag.de

Alle Preise verstehen sich inklusive MwSt.

Lieferanschrift mit Ansprechpartner/in:

E-Mail:

Datum

Unterschrift

Ich möchte aktuelle Informationen per Newsletter erhalten.

Verandkosten: Bestellwert bis 50,- € = 6,90 € • Bestellwert über 50,- € = FREI!

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO: Die Drei-W-Verlag GmbH erhebt Ihre Daten für die Durchführung der Bestellung. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt (Ausnahme: Versanddaten gehen an Logistikunternehmen wie DHL). Sie sind berechtigt, bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

DREI-W-VERLAG GmbH
 Landsberger Straße 101
 45219 Essen



„Deutschland verdimmt“: Pädagogik zum Gruseln. Der Thilo Sarrazin der Erziehung Michael Winterhoff hat wieder mal ein Buch geschrieben. Diesmal versagt das Bildungssystem. Warum kaufen Eltern und Lehrer seine Bücher?

Eine Rezension auf zeit.de

Alles ist Kunst, auch das Polizistendasein.

Der Bildhauer Anatol Herzfeld, laut Zeitungsausschnitt an seinem Atelier auf der Museumsinsel Hombroich (bei Neuss/NRW). Herzfeld war gelernter Schmied, bevor er Polizist wurde und sich dann entschied, Kunst zu studieren. 1973 nahm er an einer legendären Aktion seines Lehrers Joseph Beuys teil, als er einen Einbaum schuf und Beuys damit über den Rhein setzte. Die sogenannte Heimholung ist als mythenumwobene Fluxus-Aktion in die deutsche Kunstgeschichte eingegangen. Am 10. Mai ist Herzfeld im Alter von 88 Jahren verstorben.

Ein gutes Pferd muss verdammt noch mal so hoch springen, wie es kann.

Jürgen Klopp kramte am 22.02.14 (noch als Trainer von Borussia Dortmund) tief in der Sprüchekiste und wandelte den Spruch „Ein gutes Pferd springt nicht höher, als es muss.“ kurzerhand um.

Dass wir zuviel Stress haben, ist eine ganz schön dekadente Behauptung. Früher hatten die Menschen Zwölf-Stunden-Arbeitstage und nicht mal ausreichend zu essen, 14 Kinder zu Hause, von denen die Hälfte starb. Und wir sagen heute: „Ich hatte heute 20 E-Mails und jetzt krieg ich Burnout.“ Das kann ja irgendwie nicht sein.

Die Schriftstellerin Julia Zeh im Interview mit dem Magazin „centaur“ der Drogeriekette Rossmann (Heft Juli 2019) über die Frage, warum wir nicht soviel Glück empfinden können, wie wir vielleicht sollten.

Nun überbieten sich die besten Köpfe der Republik, der Präsident, die Kanzlerin und der Berliner Bischof Koch vorneweg, in Lobpreisungen auf eine „Bewegung“, die sich nichts weniger vorgenommen hat, als den Weltuntergang zu verhindern. So etwas hat es in der Geschichte der Menschheit öfter gegeben. Und das Ergebnis war immer das Gleiche: Der Untergang blieb aus, und die „Bewegung“ ging unter.

Henry M. Broder zur „Friday for future“, in der „Welt“ (30.03.19)

Ich weiß wirklich nicht, wer dieses Ding erfunden hat, aber es war eine schlechte Erfindung.

Während einer Rede im ägyptischen Scharm el-Scheich klingelte das Handy des EU-Kommissionspräsidenten Jean-Claude Juncker – und das gleich mehrfach. Als er ran ging, sagte er: „Es war die übliche Verdächtige – meine Frau.“

Das Internet ist eigentlich wie ein Spucknapf. Da kommen viele Leute mit ihrem Geschwätz endlich zur Geltung.

Herbert Grönemeyer, Musiker, zitiert nach Aachener Zeitungen, 29.12.18

K 71817 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt: DPAG
DREI-W-VERLAG GmbH • Landsberger Straße 101 • 45219 Essen

Schulferienkalender 2020

Die Möglichkeit Kindern, Jugendlichen und Eltern Ihre wichtigen Informationen mitzuteilen.

Kalendarium 2020 oder als Schuljahreskalender 2019/2020:

4-farbig mit der Schulferienordnung Ihres Bundeslandes

Formate:

- Spielkartenformat 67 x 104 mm
- Scheckkartenformat 54 x 86 mm
- oder im 4seitigen Format

Standardwerbeseiten: mit kostenlosem Texteingdruck nach Ihren Angaben z. B.

- Sicherheitsregeln im Internet
 - Angst
 - Jugendschutz – Cloud
- (über 100 weitere Standardseiten finden Sie auf unserer Internetseite www.drei-w-verlag.de)



Mit einer Standardwerbeseite und Ihrem Texteingdruck
je 1.000 Stück 91,- €
Versandkosten je Auftrag 6,90,- €, alle Preise +19 % MwSt.

Gerne fertigen wir auch statt einer Standardseite Ihre individuelle Werbeseite. Auf Anfrage erhalten Sie interessante Beispiele mit Auswahlmöglichkeiten und ein verbindliches Angebot.

ANGST
... vor Menschen, die anders aussehen?
Musst du nicht.
Vielfalt ist eine Bereicherung.

Jugendamt Musterstadt
Musterstraße 7 • 77777 Musterstadt
Tel.: 001234567899 • Fax: 001234567899
info@musterstadt.de • www.musterstadt.de

Die Kalender werden 4farbig auf 350g/m2 Bilderdruckpapier gedruckt und drucklackiert.

DREI-W-VERLAG



Landsberger Straße 101
45219 Essen
Telefon: (0 20 54) 51 19
Telefax: (0 20 54) 37 40
E-Mail: info@drei-w-verlag.de
www.drei-w-verlag.de

SICHERHEITSREGELN IM INTERNET

- ☹️ Gib niemals deinen Namen, Adresse, Telefonnummer, die Adresse deiner Schule, dein Passwort oder andere persönliche Daten öffentlich über dich im Internet heraus.
- 😊 Überlege vorher, welche Bilder du hochlädst, da die ganze Welt dich so sehen kann. Das gilt auch für Profilbilder!
- ☹️ Verlasse einen Chat, wenn du ein „komisches Gefühl“ bekommst. Hör auf dein Gefühl! Wenn möglich nutze die „Melden und Ignorieren“- Funktion. Sprich mit einem Erwachsenen, wenn du oder andere häufig beleidigt werden.
- ☹️ verabrede und triff dich nie alleine mit jemandem, den du im Internet kennengelernt hast. Sprich vorher mit einer erwachsenen Vertrauensperson. Bei einem Treffen nimm einen Erwachsenen mit und triff dich nur an öffentlichen Orten.
- ☹️ Geheimnisse gehören nicht ins Netz, dort kann sie unter Umständen jeder lesen. Erzähle persönliche Dinge nicht über Instant Messenger oder E-Mail.
- ☹️ Wenn jemand mit dir über Sex reden will oder dir Nacktfotos schickt, sprich mit einem Erwachsenen darüber.
- 😊 Schütze die Daten und Fotos auf deinem Smartphone mit einem guten Passwort.

JUGENDAMT MUSTERSTADT • PRÄVENTION
Musterstraße 123 • 12345 Musterstadt
Tel. 02020 123456 • www.ja-musterstadt.de

JUGENDSCHUTZ

Jugendamt Musterstadt • Abt. Prävention
Jugendstr. 11 • 12345 Musterstadt
Tel.: 0 12 34 / 5 6 7 8 9 • E-Mail: jugendschutz@musterstadt.de